

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 173-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.898

Eingereicht am: 02.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 33

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Institutionen und Vereinen Leitfäden, Positionspapiere oder Merkblätter zur Thematik «Keine sexuellen Übergriffe in Institutionen und Vereinen» den Institutionen und Vereinen zur Verfügung zu stellen
2. Institutionen und Vereine zum Erstellen eines konkreten Leitfadens, eines Positionspapiers oder eines Merkblatts zu verpflichten
3. die Institutionen und Vereine dazu anzuhalten, dass diese bei bereits eingetretenen Übergriffen schnellstmöglich die nötigen Massnahmen einleiten
4. praktische Informationen zur konkreten Unterstützung der Institutionen bei bereits eingetretenen Übergriffen zur Verfügung zu stellen

Begründung:

Die sexuelle körperliche und psychische Integrität sowie das Selbstbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen soll gewahrt werden.

Prävention von sexueller Gewalt ist eine Notwendigkeit. Das Respektieren eigener und fremder Grenzen ist wichtig.

Es ist zudem wichtig für Institutionen und Vereine zu wissen, wie man mit bereits eingetretenen Übergriffen umzugehen hat, an wen man sich wenden und wie man konkret vorgehen kann.

Die Institutionen und Vereine sollen sinnvolle präventive Massnahmen in ihren Strukturen integrieren, um aktiv sexuellen Übergriffen entgegenzuwirken und sie dadurch möglichst zu verhindern.

Arbeitgeber/-innen sind im Rahmen des Schutzes der Persönlichkeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Arbeitsrecht gemäss Art. 328 Abs. 1 OR (Obligationenrecht) zu Folgendem verpflichtet: «Der Arbeitgeber hat [...] für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen [...]. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.»

Dies sollte man analog bei Institutionen und Vereinen (Schulen, Kirchen, Sportvereine, Pfadis, Kitas usw.) anwenden.

Institutionen sowie Vereine sollen dazu verpflichtet werden, einen konkreten Leitfaden, ein Positionspapier oder ein Merkblatt zu erstellen.

Institutionen und Vereine sollen beim Erstellen eines konkreten Leitfadens, eines Positionspapieres oder Merkblattes betreffend die Prävention sexueller Übergriffe unterstützt werden.

Durch diese präventive Massnahme sollen sie aktiv ihren Beitrag leisten, ihre Schützlinge vor sexuellem Missbrauch zu bewahren.

Kommt es trotz Prävention zu sexuellen Übergriffen an Kindern oder Jugendlichen, sollen diese möglichst rasch aufgeklärt werden und schnellstmöglich die nötigen Massnahmen eingeleitet werden.

Ein Positionspapier kann u.a. festhalten:

- dass die Kinder ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität haben
- dass sexuelle Ausbeutung die Persönlichkeit und die Würde des Menschen verletzt
- dass sexuelle Ausbeutung ein strafrechtlich relevantes Delikt ist
- dass sexuelle Ausbeutung in... (Institution nennen) nicht toleriert wird
- dass belästigende Personen mit Sanktionen zu rechnen haben (Anzeige, Kündigung usw.)

In einem zweiten Schritt müsste definiert werden, was sexuelle Ausbeutung alles umfasst.

In einem dritten Schritt müsste aufgezeigt werden, wie im Falle einer sexuellen Ausbeutung oder eines Verdachts vorzugehen ist, und an wen man sich wenden kann (das erleichtert für die Opfer und deren Eltern als deren gesetzliche Vertreter Vieles, da sie Möglichkeiten aufgezeigt bekommen, wie sie genau vorgehen können).

Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) haben bereits gemeinsam ein Programm geschaffen zum Thema «Keine sexuellen Übergriffe im Sport» (vorbildliche Lösung von Swiss Olympic in Zusammenarbeit mit BASPO¹).

Einrichtungen sollten in der Pflicht stehen, Fälle sexueller Ausbeutung unverzüglich zur Anzeige zu bringen und die Täter damit der Justiz zu übergeben, so dass sie nicht einfach ihrer Strafe entgehen können. Die Opfer und auch andere mögliche zukünftige Opfer sollen so vor weiteren Übergriffen geschützt werden. Es soll in solchen Fällen konsequent gehandelt und nicht die Täterschaft geschützt werden.

Es geht nicht an, dass Personen, die ein strafrechtlich relevantes Verbrechen begehen, einfach ohne weitere Abklärungen weiterbeschäftigt werden können. Wer solche Taten vorsätzlich deckt, vertuscht oder auch nur einfach wegschaut, macht sich mitschuldig.

¹ Vgl. <http://www.swissolympic.ch/Ethik/Keine-sexuellen-uebergriffe>